

Strassenverkehrs- und
Schiffahrtsamt

Office de la circulation
routière et de la navigation

Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern

Direction de la police et des affaires
militaires du canton de Berne

Zulassung Fahrzeugführer

Schermenweg 5, Postfach
CH-3001 Bern
Telefon +41 31 635 80 80

zfu.svsa@pom.be.ch
www.be.ch/svsa

A-Post

GooDrive Inter-Fahrschule

Herr Marc Zumbühl
Mühlematt 24
3295 Rüti b. Büren

Ref.Nr.: 21.553.141
Faber-PIN: 000955891

Bern, 28. August 2017 thd

Schülertransport mit der Kategorie D1 3,5t 106

Sehr geehrter Herr Zumbühl

Mit Ihrem Brief vom 2. August 2017 bitten Sie uns um Auskunft betreffend folgende Fragestellung:

Darf ein Inhaber eines Führerausweises der Kategorie D1 3,5t 106 (altrechtlich) als Angestellter der Schule oder Gemeinde in der Haupt- oder Nebentätigkeit berufsmässig (Definition berufsmässig: Regelmässige Personentransporte, mit denen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden soll) Schüler transportieren?

Wer berufsmässige Schülertransporte durchführen will, braucht die BPT-Bewilligung (mind. den Code 122). Der Inhaber eines Papierführerausweises B/D2 darf keine berufsmässigen Personentransporte durchführen. Aus diesem Grund darf bei der Umschreibung des Papierausweises in einen Führerausweis im Kreditkartenformat die BPT-Bewilligung nicht eingetragen werden, sondern lediglich die Kategorie D1 3,5t 106.

Wer also im Besitz eines Führerausweises der Kategorie D1 3,5t 106 ist, muss für den berufsmässigen Personentransport mindestens die Bewilligung 122 erwerben (Erwerbsvoraussetzungen in Art. 25 VZV). Wer die Unterkategorie D1 (neurechtlich) erwirbt, erhält den Code 121 (beinhaltet den Code 122). Mit dem Code 121 dürfen alle berufsmässigen Personentransporte (und folglich auch berufsmässige Schülertransporte) durchgeführt werden (Art. 25 Abs. 4 VZV).

Die Schüler sollen in einem D1-Fahrzeug transportiert werden. Gemäss CZV ist dafür grundsätzlich der Fähigkeitsausweis für den Personentransport notwendig (unabhängig davon, ob es sich um berufsmässige oder nicht berufsmässige Schülertransporte handelt). Ausgenommen sind z.B. Privatfahrten. Wir verstehen unter Privatfahrten den «Transport von Personen, mit denen der Fahrzeugführer unabhängig vom Zweck der Fahrt auch persönlich verbunden ist». Deshalb braucht unseres Erachtens eine Person, welche als Haupt- oder Nebentätigkeit Schüler transportiert, den Fähigkeitsausweis für den Personentransport.

Es gibt also folgende Fälle:

Schülertransport bis 9 Plätze inkl. Führer

- Erforderliche Kategorie/Bewilligung: BPT 122
- Kein Fähigkeitsausweis erforderlich

Schülertransport bis 17 Plätze inkl. Führer

- Erforderliche Kategorie: D1 neurechtlich
- Fähigkeitsausweis erforderlich

Schülertransport bis 17 Plätze inkl. Führer

- Kategorie D1 3,5t 106 altrechtlich (Art. 151d Abs. 10; Verkehrszulassungsverordnung)
- Zusätzlich erforderlich: BPT 122
- Fähigkeitsausweis erforderlich

Wir hoffen, Ihnen mit diesen klärenden Informationen gedient zu haben und zählen auf eine weiterhin angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



D. Thomi
Fachverantwortliche Korrespondenz